ORGANISATIONSREGLEMENT DES SCHULVERBANDES NIDAU

vom 21. November 2012

.... 2012

ORGANISATIONSREGLEMENT DES SCHULVERBANDES NIDAU

I. Allgemeine Bestimmungen

Name, Sitz

Art. 1 [1] Unter dem Namen Schulverband Nidau besteht ein Gemeindeverband nach den Artikeln 130 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.

[2] Der Verband hat seinen Sitz in Nidau.

[3] Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne.

Verbandsgemeinden

Art. 2 Mitglieder des Verbandes (Verbandsgemeinden) sind die Gemeinden Bellmund, Hermrigen, Ipsach, Jens, Merzligen, Nidau und Port.

[2] Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

[3] Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an. Es kann eine Einkaufssumme festlegen.

Zweck

Art. 3 [1] Der Verband führt für die Verbandsgemeinden die Volksschule auf der Sekundarstufe I mit den durch die kantonale Volksschulgesetzgebung vorgeschriebenen und den durch das zuständige Organ beschlossenen weiteren Angeboten mit Ausnahme der Angebote im Bereich der Tagesschule.

[2] Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im neunten Schuljahr erfolgt an den kantonalen Gymnasien.

[3] Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen. Die Verbandsgemeinden können die dem Realniveau zugeteilten Schülerinnen und Schüler selbst unterrichten oder in einer andern Schule unterrichten lassen. Die Kostenverteilung nach Artikel 63 wird dadurch nicht berührt.

[4] Der Verband bietet für alle Verbandsgemeinden besondere Massnahmen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG) für den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I an.

[5] Er erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Schulen der Verbandsgemeinden.

Erfüllung der Aufgaben

Art. 4 [1] Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben bei Verbandsgemeinden oder Dritten Leistungen beziehen, namentlich Schulanlagen mieten oder die Funktion der Abteilungsleitung und Aufgaben der Administration einer geeigneten Stelle oder Person übertragen.

[2] Die Bildungskommission regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den zuständigen Stellen.

[3] Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das zuständige Organ.

Pflichten der Verbandsgemeinden

Art. 5 [1] Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

[2] Sie stellen dem Verband den ihnen für besondere Massnahmen gemäss Artikel 17 VSG zustehenden Lektionenpool zur Verfügung.

Information

Art. 6 [1] Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.

[2] Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan einmal jährlich zur Kenntnisnahme zu.

Form der Mitteilungen

Art. 7 [1] Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.

[2] Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden.

[3] Der Verband kann Mitteilungen in weiteren Publikationsorganen bekannt machen.

II. Schulangebote

Grundsatz

Art. 8 [1] Der Verband führt im Rahmen des Verbandszwecks (Art. 3) die durch die kantonale Volksschulgesetzgebung vorgeschriebenen Angebote mit Einschluss des schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstes.

[2] Er kann in diesem Rahmen aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Organs weitere Schulangebote führen.

Schulmodell

Art. 9 [1] Der Verband führt getrennte Real- und Sekundarklassen (Modell 3 / Manuel).

[2] Der Unterricht erfolgt in allen Fächern getrennt nach dem Lehrplan für das Real- und das Sekundarniveau.

[3] In den drei Niveaufächern Deutsch, Französisch und Mathematik werden die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Leistungsstand dem Real- oder Sekundarniveau zugeteilt.

[4] Es gilt das Prinzip der Durchlässigkeit.

Mittelschulvorbereitung

Art. 10 Die Vorbereitung auf weiter führende Schulen im achten und neunten Schuljahr erfolgt durch fakultativen Unterricht in den Sekundarklassen.

Besondere Massnahmen

Art. 11 Die Bildungskommission bestimmt in einer Verordnung, ob der Verband besondere Massnahmen nach Artikel 17 VSG nach dem Modell 1 (Um-

setzung mit Führung besonderer Klassen) oder nach dem Modell 2 (Umsetzung mit integrativen Förderformen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) anbietet.

III. Organisation

1. Allgemeines

Organe

Art. 12 Organe des Verbandes sind

a die Verbandsgemeinden,
b die Delegiertenversammlung,
c die Bildungskommission und deren Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
d die Abteilungsleitung,
e die Schulleitungen,
f weitere Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
g das Rechnungsprüfungsorgan,
h das zur Vertretung des Verbands befugte Personal.

Amtsdauer

Art. 13 [1] Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten der Bildungskommission beträgt vier Jahre.

[2] Die Amtsdauer der Mitglieder allfälliger ständiger Kommissionen mit Ausnahme der Bildungskommission beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

[3] Die Amtsdauer des Rechnungsprüfungsorgans beträgt ein Jahr. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

[4] Es besteht keine Amtszeitbeschränkung. Die auf eine Amtsdauer gewählten Personen können unbeschränkt wiedergewählt werden.

Unvereinbarkeit, Verwandtenausschluss, Ausstand

Art. 14 [1] Die Mitglieder der Bildungskommission dürfen nicht Delegierte der Verbandsgemeinden sein.

[2] Das Verbandspersonal mit Einschluss der Lehrpersonen darf nicht der Bildungskommission oder der Delegiertenversammlung angehören.

[3] Im Übrigen richten sich die Unvereinbarkeit, der Verwandtenausschluss und die Pflicht zum Ausstand nach dem Gemeindegesetz.

Sorgfaltspflicht, Verantwortlichkeit

Art. 15 [1] Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

[2] Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Für die Lehrpersonen gelten die Vorschriften der Lehreranstellungsgesetzgebung.

[3] Die Bildungskommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

[4] Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Ver-

antwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 16 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt

a die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

b Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,

c Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,

d Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

e Anlagen in Immobilien,

f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,

g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,

h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite 1. zu neuen Ausgaben

Art. 17 [1] Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit 10 Prozent oder weniger des ursprünglichen Kredits, höchstens aber 100 000 Franken, beschliesst ihn immer die Bildungskommission.

2. zu gebundenen Ausgaben

Art. 18 [1] Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Bildungskommission.

[2] Die Bildungskommission publiziert den Beschluss über den Nachkredit, wenn der Gesamtkredit ihre ordentliche Kreditzuständigkeit für neue Ausgaben übersteigt.

2. Verbandsgemeinden

Zuständigkeiten

Art. 19 [1] Die Verbandsgemeinden beschliessen

a Änderungen des Verbandszwecks (Art. 3),

b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung,

c Geschäfte nach Artikel 34 Absatz 1, wenn das Referendum zustande gekommen ist.

[2] Geschäfte nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind angenommen, wenn alle Verbandsgemeinden zustimmen.

[3] Geschäfte nach Absatz 1 Buchstabe c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Verfahren

Art. 20 [1] Die Delegiertenversammlung legt für Geschäfte nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstaben a und b die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.

[2] Die Bildungskommission teilt die Anträge der Delegiertenversammlung den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit.

[3] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert neun Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

Initiative 1. Grundsatz

Art. 21 [1] Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, das in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Delegiertenversammlung fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn sie

a von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
b innert der Frist nach Artikel 22 Absatz 2 eingereicht wird,
c entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
d eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
e nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
f nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

2. Einreichung

Art. 22 [1] Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Bildungskommission schriftlich anzuzeigen.

[2] Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Bildungskommission einzureichen.

[3] Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

3. Prüfung der Gültigkeit

Art. 23 [1] Die Bildungskommission prüft, ob die Initiative gültig ist.

[2] Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 21 Absatz 2, verfügt sie die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört die Initiantinnen und Initianten vorher an.

4. Behandlung

Art. 24 [1] Über die Initiative beschliessen

a die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten seit Einreichung,
b die Delegiertenversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.

[2] Lehnt die Delegiertenversammlung eine Initiative ab, unterbreitet die Bildungskommission diese den Verbandsgemeinden.

[3] Für das Verfahren gilt Artikel 20 sinngemäss.

Fakultative Volksabstimmung (Referen-

Art. 25 [1] Fünf Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimm-

dum) 1. Grundsatz

berechtigten oder die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden können gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach Artikel 34 Absatz 1 das Referendum ergreifen.

[2] Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Bekanntmachung.

2. Verfahren

Art. 26 [1] Die Bildungskommission gibt Beschlüsse der Delegiertenversammlung, die dem fakultativen Referendum unterstehen, im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden bekannt.

[2] Die Bekanntmachung enthält

a den Beschluss,
b den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
c die Referendumsfrist,
d den Hinweis, dass das Referendum durch fünf Prozent der im Gebiet der Verbandsgemeinden Stimmberechtigten oder durch die Gemeinderäte von drei Verbandsgemeinden ergriffen werden kann,
e die Stelle, wo das Referendumsbegehren einzureichen ist,
f den Hinweis, wo und wann allfällige Akten aufliegen.

[3] Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet die Bildungskommission das Geschäft den Verbandsgemeinden innert 30 Tagen zum Entscheid.

[4] Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung richtet sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen.

3. Delegiertenversammlung

Zusammensetzung

Art. 27 [1] Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.

[2] Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

a eine oder mehrere, höchstens aber soviele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben,
b bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission leitet die Sitzung der Delegiertenversammlung.

[4] Die übrigen Mitglieder der Bildungskommission nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Weisungen

Art. 28 [1] Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

[2] Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeinde-

organ über.

Einberufung

Art. 29 [1] Die Bildungskommission beruft die Delegiertenversammlung ein.

[2] Mindestens zwei Verbandsgemeinden, die zusammen mindestens 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner des Verbandsgebiets umfassen, können die Einberufung innert drei Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

[3] Die Bildungskommission stellt die Einladung mit Angabe des Orts und der Zeit, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen an die Delegierten spätestens 30 Tage vorher den Verbandsgemeinden zu.

[4] Sie gibt die Einladung im amtlichen Anzeiger der Verbandsgemeinden öffentlich bekannt.

[4] In dringenden Fällen kann sie ausnahmsweise innert einer kürzeren Frist einladen.

Beschlussfähigkeit

Art. 30 Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Traktandierung

Art. 31 [1] Die Delegiertenversammlung beschliesst nur über traktandierte Geschäfte.

[2] Sie kann beschliessen, dass ein nicht traktandiertes Geschäft für eine nächste Versammlung traktandiert oder dass eine ausserordentliche Versammlung einberufen wird.

Stimmkraft der Verbandsgemeinden

Art. 32 [1] Die Verbandsgemeinden verfügen in der Delegiertenversammlung

a über zwei Stimmen wenn sie nicht mehr als 500 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

b über drei Stimmen, wenn sie mehr als 500, aber nicht mehr als 1000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

c über vier Stimmen, wenn sie mehr als 1000, aber nicht mehr als 1500 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

d über fünf Stimmen, wenn sie mehr als 1500, aber nicht mehr als 3000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

e über sechs Stimmen, wenn sie mehr als 3000, aber nicht mehr als 6000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen,

f über sieben Stimmen, wenn sie mehr als 6000 Einwohnerinnen und Einwohner zählen.

[2] Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern (FILAG-Statistik).

Zuständigkeiten 1. Wahlen

Art. 33 Die Delegiertenversammlung wählt

a die Präsidentin oder den Präsidenten der Bildungskommission,

b das Rechnungsprüfungsorgan,
c die Mitglieder weiterer Kommissionen, wenn dies der einsetzende Erlass so bestimmt.

2. Sachgeschäfte

Art. 34 [1] Die Delegiertenversammlung beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
a die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
b Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Art. 19 Abs. 1 Bst. a und b),
c andere Reglemente,
d neue einmalige Ausgaben von mehr als 200 000 Franken,
e neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50 000 Franken.

[2] Sie beschliesst abschliessend
a die Schaffung oder Aufhebung von Schulstandorten,
b neue einmalige Ausgaben von mehr als 20 000 bis 200 000 Franken,
c neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 2 000 bis 50 000 Franken,
d den Voranschlag der Laufenden Rechnung,
e die Jahresrechnung,
f Entschädigungen für die Mitglieder und das Sekretariat der Verbandsorgane,
g die Auflösung des Verbands.

Verfahren

Art. 35 [1] Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission leitet die Versammlung, eröffnet und schliesst zu jedem Traktandum die Diskussion und erteilt oder entzieht gegebenenfalls das Wort.

[3] Sie oder er legt das Abstimmungs- und Wahlverfahren so fest, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.

[4] Abstimmungen über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Jede oder jeder Delegierte kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

[5] Die Delegiertenversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Rechtsfragen.

Beschlüsse über Sachgeschäfte

Art. 36 [1] Die Delegiertenversammlung beschliesst
a über die Auflösung des Verbands mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen,
b über die übrigen Sachgeschäfte mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

[2] Der Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission stimmt nicht mit, hat aber im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 37 [1] Bei Wahlen entscheidet

a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,

b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

[2] In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben als Sitze zu vergeben sind.

Rügepflicht

Art. 38 [1] Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- oder Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a Gemeindegesetz).

4. Bildungskommission

Zusammensetzung

Art. 39 Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus je einem für die Bildung zuständigen Mitglied der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Konstituierung

Art. 40 [1] Die Delegiertenversammlung wählt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten.

[2] Im Übrigen konstituiert sich die Bildungskommission selbst.

Sitzungen

Art. 41 [1] Die Bildungskommission versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

[2] Zwei Mitglieder der Bildungskommission können die Einberufung einer Sitzung innert 10 Tagen verlangen.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident lädt wenigstens 5 Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden schriftlich ein.

[4] Sie oder er kann zur Behandlung eines nicht aufschiebbaren Geschäfts innert kürzerer Zeit einladen.

Beschlussfähigkeit, Traktandierung

Art. 42 [1] Die Bildungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Sie beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Sie kann nicht traktandierte Geschäfte behandeln und darüber beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

Verfahren

Art. 43 [1] Die Bildungskommission beschliesst und wählt mit der Mehrheit der Stimmenden.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt in Sachgeschäften im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.

[3] Im Übrigen gelten für das Verfahren an Sitzungen der Bildungskommission sinngemäss die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung.

Zirkularbeschlüsse

Art. 44 [1] Die Bildungskommission kann ausserhalb ihrer Sitzungen auf dem Zirkularweg beschliessen, wenn alle Mitglieder mit diesem Vorgehen einverstanden sind.

[2] Zirkularbeschlüsse werden protokolliert.

Zuständigkeiten

Art. 45 [1] Die Bildungskommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

[2] Die Bildungskommission

a bestimmt soweit erforderlich die Organisation des Verbands im Rahmen dieses Reglements,
b bestimmt namentlich, wer den Verband durch Unterschrift verpflichten kann,
c beschliesst im Rahmen des kantonalen Rechts und dieses Reglements über strategische Fragen der Schulen des Verbands,
d legt die Entwicklungsschwerpunkte fest (Schulprogramm),
e beschliesst über die Schaffung oder Schliessung von Klassen,
f weist die Klassen den Schulstandorten zu,
g beschliesst über die Einführung und Aufhebung von fakultativem Unterricht,
h beschliesst den Antrag an die zuständige Stelle der kantonalen Erziehungsdirektion betreffend Einführung oder Aufhebung von Niveau- oder Förderunterricht,
i erlässt ein Kommunikationskonzept,
j beschliesst neue einmalige Ausgaben bis 20 000 Franken und neue wiederkehrende Ausgaben bis 2 000 Franken,
k beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
l beschliesst über die Anstellung und Entlassung der Abteilungsleitung und des administrativen Personals oder über den Abschluss entsprechender Verträge mit Verbandsgemeinden oder Dritten,
m schliesst unter dem Vorbehalt, dass das zuständige Organ die damit verbundene Ausgabe bewilligt hat, weitere Verträge ab,
n unterbreitet der Delegiertenversammlung Geschäfte in deren Zuständigkeitsbereich oder im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden.

[3] Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement einem andern Organ zugewiesen sind.

5. Abteilungsleitung

Grundsatz

Art. 46 [1] Der Verband stellt eine geeignete Abteilungsleiterin oder einen

geeigneten Abteilungsleiter an oder überträgt die Abteilungsleitung durch Vertrag einer geeigneten Stelle oder Person (Art. 4).

[2] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter ist verantwortlich dafür, dass die Schulen des Verbandes nach den Vorgaben dieses Reglements und der Bildungskommission geführt werden.

[2] Sie oder er steht den Schulleitungen vor und koordiniert deren Tätigkeiten.

[3] Sie oder er nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Bildungskommission teil und vertritt die Anliegen der Schulleitungen gegenüber der Kommission.

Zuständigkeiten

Art. 47 [1] Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter

a ist verantwortlich für die Schulraumplanung,

b beschliesst über allgemeine Vorgaben für den Schulbetrieb wie namentlich den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen, Abweichungen von den Blockzeiten und unterrichtsfreie Halbtage,

c stellt die Schulleitungen an und entlässt diese,

d führt und beaufsichtigt die Schulleitungen,

e legt die Grundsätze für die Anstellung der Lehrpersonen fest,

f entscheidet über die vorzeitige Schulentlassung und über den Ausschluss vom Besuch der neunten Schulklasse als 10. Schuljahr,

g beschliesst über den Ausschluss vom Unterricht nach Artikel 28 VSG,

h erstattet Gefährdungsmeldungen nach Artikel 29 VSG und Anzeigen wegen Schulversäumnis nach Artikel 32 VSG.

6. Schulleitungen und Lehrpersonen

Schulleitungen

Art. 48 [1] An jedem Schulstandort besteht eine Schulleitung. Für besondere Angebote besteht eine besondere Schulleitung.

[2] Die Schulleitungen bestehen aus einer Person oder aus mehreren Personen mit Führungsausbildung.

[3] Die Schulleitungen der Schulstandorte

a leiten die Schule an ihrem Schulstandort nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der übergeordneten Schulorgane in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht,

b setzen die Beschlüsse der übergeordneten Schulorgane um,

c sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,

d stellen die Lehrpersonen an und entlassen diese,

e treffen Laufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche,

f beschliessen über Verweise an Schülerinnen und Schüler,

g nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihr das übergeordnete oder gemeindeeigene Recht zuweist.

[4] Die Schulleitung für besondere Angebote nimmt die Aufgaben nach Absatz 3 wahr, soweit diese für ihren Tätigkeitsbereich von Bedeutung sind.

Information und Mitwirkung der Lehrpersonen

Art. 49 [1] Die Schulleitungen stellen die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher.

[2] Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenz.

[3] Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. Sie können diesen Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitungen an die übrigen Schulorgane Stellung nehmen.

7. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 50 [1] Die Delegiertenversammlung wählt eine externe Revisionsstelle als Rechnungsprüfungsorgan.

[2] Delegierte, Mitglieder der Bildungskommission, Lehrpersonen und das Verbandspersonal sowie Personen, die mit diesen im Sinne von Artikel 37 des Gemeindegesetzes verbunden sind, dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

Aufgaben und Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 51 Die Aufgaben und die Voraussetzungen für die Wahl als Rechnungsprüfungsorgan richten sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 und der Direktionsverordnung vom 23. Februar 2005 über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Datenschutz

Art. 52 [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986.

[2] Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.

8. Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 53 [1] Die Delegiertenversammlung kann durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

[2] Die Bildungskommission kann zur Bearbeitung von Fragen in ihrem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

[3] Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

Nicht ständige Kommissionen

Art. 54 [1] Die Delegiertenversammlung und die Bildungskommission können zur Behandlung einzelner Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht

ständige Kommissionen einsetzen.

[2] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation und die Mitgliederzahl.

9. Personal

Art. 55 [1] Der Verband stellt die Schulleitungen und die Lehrpersonen nach den Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung an.

[2] Er stellt das übrige Personal öffentlichrechtlich an, soweit die Leistungen nicht bei Verbandsgemeinden oder Dritten bezogen werden (Art. 4).

[3] Beschäftigt der Verband neben den Schulleitungen und Lehrpersonen eigenes Personal, regelt die Delegiertenversammlung das Arbeitsverhältnis und die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden in einem Personalreglement.

IV. Mitwirkung der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Eltern

Art. 56 [1] Der Verband arbeitet im Sinn der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler und andern Erziehungsberechtigten zusammen.

[2] Alle Eltern oder andern Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klasseneltern. Sie wählen in jedem Schuljahr eine Klassenvertreterin oder einen Klassenvertreter.

[3] Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter besprechen Schulfragen von allgemeinem Interesse und vertreten die Anliegen der Eltern und andern Erziehungsberechtigten gegenüber den Schulleitungen und der Abteilungsleitung.

[4] Die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter organisieren sich selbst. Sie beschliessen, ob sie einen Elternrat bilden wollen.

[5] Die Abteilungsleitung und die Schulleitungen stellen sicher, dass die Klassenvertreterinnen und Klassenvertreter oder der Elternrat ihre Anliegen wirksam und auf zweckmässige Weise vertreten können.

Schülerinnen und Schüler

Art. 57 [1] Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.

[2] Sie können den Schulleitungen Anregungen unterbreiten.

V. Öffentlichkeit, Protokoll

frist von zwei Jahren auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.

[2] Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

[3] Sie haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 63 Abs. 2) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden des Verbands.

Auflösung

Art. 67 [1] Der Verband wird aufgelöst
a durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder
b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden bis auf eine austreten.

[2] Die Bildungskommission besorgt die Liquidation.

[3] Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während der drei vorangegangenen Jahre zugewiesen.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 68 [1] Die Bildungskommission regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements soweit erforderlich in einer Verordnung. Sie regelt namentlich
a das Modell für besondere Massnahmen gemäss der BMV,
b die Mitwirkung der Eltern,
c die Unterschriftsberechtigung für den Verband.

[2] Sie legt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements in einem Funktionendiagramm fest.

Inkrafttreten

Art. 69 [1] Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Stelle des Kantons Bern am 1. August 2013 in Kraft.

[2] Mit dem Inkrafttreten sind das Organisationsreglement des Schulverbandes Nidau vom 4. März 2000 und das Reglement vom 15. März 2000 über die Zusammenarbeit (Modellwahl) aufgehoben.

[3] Das als Anhang I zum Organisationsreglement erlassene Reglement vom 19. Juni 2002 über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen wird nicht aufgehoben.

Die Delegiertenversammlung des Schulverbandes Nidau hat dieses Organisationsreglement am 21. November 2012 angenommen.